

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Declaration seiner Hoheit Herrn Wilhelm Heinrichs, von  
Gottes Gnaden Printzen von Oranien etc.**

**Wilhelm <III., England, König>**

**[S.l.], 1690**

[urn:nbn:de:bsz:31-137748](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-137748)



95 B 74455

Ex libris  
Rüdt von Collenberg'sche Schloßbibliothek



Schloß Bötigheim

# DECLARATION

Seiner Hoheit  
Herrn

**Wilhelm Heinrichs/**  
Von Gottes Gnaden / Prinzen  
von Dranien / 2c. 2c. 2c.

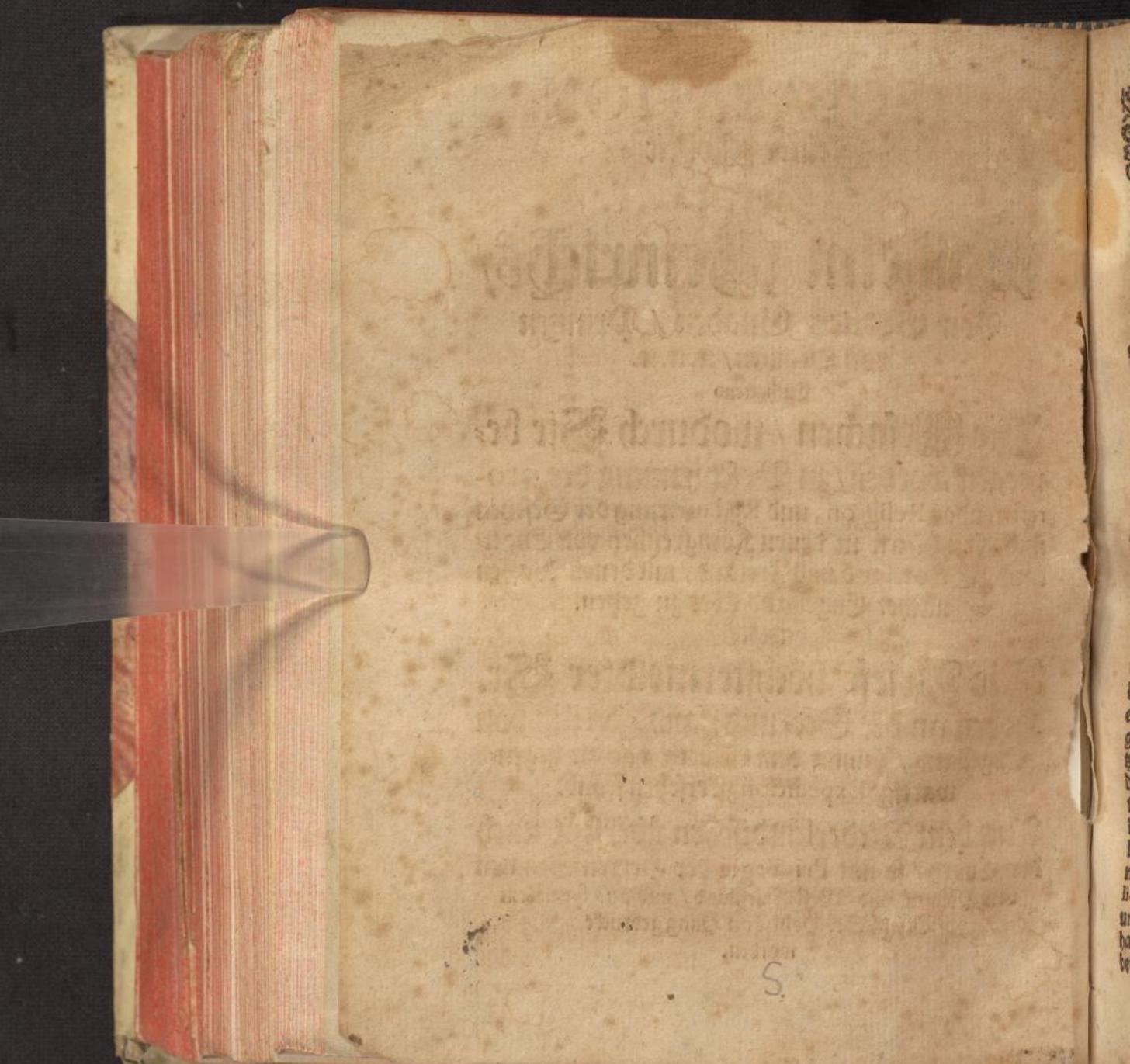
Enthaltend

Die Ursachen / wodurch Sie be-  
wogen worden / zu Beschirmung der pro-  
testirenden Religion, und Restaurirung der Gesezen  
und Freyheiten in denen Königreichen von Engel-  
land / Schottland und Irland / mit denen Waffen  
nacher Engelland über zu gehen.

Wobey

Die Briese höchstermeldter Sr.  
Hoheit an die See- und Land- Miliz von  
Engelland / sammt dem Gebeth vor die gegen-  
wärtige Expedition zu ersehen seynd.

Aus dem Niederländischen übersetzt nach  
der Copen / so mit Privilegie der Herren Staaten  
von Holland und West-Friesland / und aus specialem  
Befehl Sr. Hoheit im Haag gedruckt  
worden.





## DECLARATION

Seiner Hohheit

Herrn Wilhelm Heinrichs/

von Gottes Gnaden Prinzen von Dranien/1717.1718.

Enhaltend

Die Ursachen/wodurch Sie bewogen worden/  
mit denen Waffen nacher Engelland überzugehen.

**S** wird ein jeder der beständigen festen Meynung seyn / daß die allgemeine Ruhe und der Wohlstand eines Landes oder Königreichs nicht könne beyhalten werden/wann die in demselben durch rechtmäßige Macht und Authorität besessene Grund-Gesetze / Freyheiten und Gewohnheiten öffentlich übertreten und vernichtet werden / insonderheit da man trachtet den Gottesdienst zu verändern und einen andern/ so in denen Gesetzen verboten/ einzuführen. Welchenfalls diejenige / denen am meisten daran gelegen / ohnungsgänglich verpflichtet seyn / dahin zu streben / wie die Gesetze/ Freyheiten und Gebräuche/ vor allem aber der bestätigte Gottesdienst gehandhabet und bewahret werden / ja in der That Sorge zu tragen/ auf daß die Einwohner sothanen Etats oder Königreichs weß der ihres Gottesdiensts beraubet / noch ihrer bürgerlichen Gerechtigkeiten entsetzet werden mögen; welches um soviel notwendiger ist/ weilien sowol die Hoh- und Sicherheit der Könige/ Königlichen Familien und aller hohen Potentaten / als auch der Wohlstand ihrer Leute und Unterthanen / auf eine gang besondere Weise/ in genauer Unterhalt- und Handhabung ihrer Rechten / Freyheiten und Gebräuchen besessiget wird.

A 2

Dieser

Dieser Gründe und Ursachen halber / haben Wir nicht länger  
ausstellen können zu erklären / daß Wir zu unserm grossen Eydwesen  
sehen / was massen die Räte / welche dermalen bey dem König im grös-  
sten Ansehen und Credit stehen / die Religion / Grund-Gesetze und  
Freiheiten dieser Königreiche vergewaltiget / und alle Dinge / so der  
Inwohner Gewissen / Freiheiten und eigenthümliche Güter angehet /  
einer willkürlichen Regierung unterworfen haben / und dieses nicht  
allein durch heimliche Wege / sondern auch durch offenbare und un-  
verstelltes Verfahren.

Diese böse Rathgeber haben / um solches Werck fortzusetzen / und  
mit einigen plausiblen Prætexten zu bemänteln / eine dispensirende  
Macht erdichtet / und dem König zugeeignet / Krafft deren ihrem Vor-  
geben nach / derselbe berechtigt seyn sollte / die Execution derjenigen  
Gesetze / welche durch des Königs und des Parlaments Auctorität zur  
Beruhigung und Wohlfahrt der Unterthanen gemacht worden / zu  
können suspendiren / und auf diese Weise haben sie die Gesetze krafft-  
los gemacht / und ausser Wirkung und Effect gestellt ; da doch  
nichts sicherers seye / dann / daß / gleichwie keine Gesetze / als vom Kö-  
nig und dem Palament / gesammter Hand / gemacht und aufgerichtet  
werden können / selbige auch (insonderheiten aber diejenige / welche die  
allgemein Ruhe und Wolstand der Nation / und eines jeden ihrer Un-  
terthanen Leben und Freiheit befestigen ) anders nicht / als durch  
eine gleichmäßige einstimmige Auctorität des Königs und des Parle-  
ments / es mögen vernichtet oder aufgehoben werden. Und ob gleich  
der König / da jemand Hoher Verrätheren / beleidigter Majestät oder  
anderer Missethaten halber verurtheilet worden ist / die Straffe nach-  
lassen und den Missethäter begnädigen kan ; so läst sich dennoch mit  
keinem scheinbaren Grund daraus schliessen / daß er Macht habe / die  
völlige Execution derjenigen Gesetze / so wider die beleidigte Majestät  
und andere schwere Verbrechen aufgerichtet seyn / zu hemmen ; Es  
wäre dann Sache / daß man behaupten wolte / der König seye mit  
einer despotiquen und ganz willkürlichen Macht bekleidet / und daß  
der Unterthanen Leben / Freiheit / Ehre und Güter lediglich von sei-  
nem guten Willen und Wolgefallen dependiren / und ihm mithin  
ganz und gar unterworfen seyen ; welches nothwendig folgen mü-  
ste / dasern der König die Macht hätte / die Execution der Gesetze zu  
hemmen und dawider zu dispensiren.

Diese böse Rathgeber haben / um solchen unerhört und versuch-  
ten

ten Maximen einigen Schein zu geben / das Werck also meisterlich wissen anzugreifen / daß sie von denen Richtern eine Declaration erhalten / daß sothane dispensirende Macht ein Recht der Crone sey / als ob es in dieser zwölff Richter Gewalt stünde / die Gesetze / Rechte und Freyheiten der gangen Nation dem Rönig zu übergeben / damit er über dieselbe nach eigenem Belieben und Gefallen / auch denen zum Ruhestand der Unterthanen gemachten Gesetzen schnurstracks zuwider verordnen und disponiren möchte. Welche Declaration zu erhalten haben ernante böse Rathshebere vorher unter der Hand die Meynungen der Richters ausgeforschet und zuwege gebracht / daß diejenige / welche zu einer so schädlichen Declaration mit gutem Gewissen sich nicht verstehen noch darinn gehelen können / ihrer Aemter und Dienste entsetzet / andere aber hingegen / so es mit ihnen gehalten / wieder damit bekleidet und versehen worden / und solches biß dahin sie durch dergleichen fürgenommene Wechsel- und Veränderungen in denen Justizhöfen endlich die verlangte Erklärung erzwungen. Ferner haben sie auch zu deraichen hohen und wichtigen Aemtern die öffentliche Bekenner der Römisch-Catholischen Religion eingebringen / ohnerachtet dieselbe durch die Grund-Gesetze des Reichs davon ausgeschlossen waren.

Gleichfalls ist bekant und offenbahr / daß / als Ihre Majestät bey Antrittung der Cron von Engelland / Schott- und Irreland ohne die geringste Widersehung der Unterthanen / ohnerachtet Sie schon damals die Römisch-Catholische Religion offenbahr bekant / vor ihren Rönig angenommen und erkläret worden / er dabey versprochen und heiliglich beschwahren / daß Er seine Unterthanen in dem völligen Genuß ihrer Gesetze / Rechten und Freyheiten handhaben / insonderheit aber die Kirche von Engelland / wie sie in denen Gesetzen befestiget / beschirmen wölte. Ebenfalls ist gewiß und ohnstreitig / daß zu verschiedenen und besonderen Zeiten / unterschiedliche Gesetze / sowol zu Beschirmung dieser Rechte und Privilegien / als auch der Protectirenden Religion gemacht / und unter anderen Versicherungen fest gestellet worden / daß ein jeder / wer es auch seyn möchte / der zu einer geistlichen Dignität erhoben / oder auf einer der beyden Universitäten aufgenommen / ingleichen der zu einigem Civil- oder Militar-Dienste sollte berufen werden / fürhin durch Ablegung des Endes der *Allegance* und *Supremacy* / wie auch des *Tests* bezeugen und betheuren müste / daß er nicht der Römisch-Catholischen / sondern der *Protectirenden* Religion zugethan wäre.

wäre. Nichts destoweniger haben diese böse Råthe alle solche/sowol Geist/ als weltliche Aemter betreffende Gesetze/ in der That abgeschafft und vernichtet.

Soviel die Geistliche Dignitäten und Aemter betrifft / haben sie nicht allein ohne den geringsten Schein Rechts/ sondern auch denen allerklarest/ und ausdrücklichen Gesetzen gerad zuwider/ eine Commission von gewisser Anzahl Personen aufgerichtet / und selbigen die Direction und Erkänntuß in allen kirchlichen Sachen anvertrauet / darunter auch gewesen/ und annoch einer von Ihrer Majestät Staats Råthen sich befindet / so gegenwärtig öffentlich die Römisch-Catholische Religion bekennet / und zu der Zeit / da er die Bekänntuß von ernanter Religion gethan / erkläret hat / daß er dieselbe schon geraume Zeit vorher vor die einige wahrhaftige Religion gehalten.

Aus welchem allen der klägliche Zustand / worinnen die Protestirende Religion gebracht wird/ wahrzunehmen ist; angesehen die Sachen der Engelländischen Kirchen nunmehr in solcher Leute Händen gestellt seynd / welche eine bekantlich widerrechtliche Commission angetreten / und selbige denen Gesetzen schnurstracks zuwider vollzogen haben. Deme noch hinzu kommt / daß einer ihrer vornehmsten Glieder die Protestirende Religion abgeschworen/ sich Römisch-Catholisch erkläret / und also ein publicum munus oder Dienst zu bekleiden sich unfähig gemacht hat.

Besagte Commission hat bisher solche Zeichen ihres Gehorsams in demjenigen / so ihnen vorgeschrieben worden / gegeben / daß man nicht Ursach hat zu zweiffeln / sie werde noch fernerhin mit Fortsetzung solcher Anschläge/ die zu ihrem Vorhaben dienlich scheinen verfahren.

Dabeneben lassen offtgedachte böse Rathgeber ihnen sonderlich angelegen seyn / damit niemand zu geistlichen Würden und Dignitäten erhaben werde / so einigen Eifer zu der Protestirenden Religion verspühren läßt / sondern nur allsin dergleichen Leute dazu gelangen mögen / welche unterm Schein von Moderation und Sanftmüthigkeit öffentlich an Tag geben / wie wenig sie sich um der Protestirenden Religion bekümmern. Vorbemeldte Commissarien haben auch den Bischoff von London / allein dieser Ursachen halben / von seinem Amt suspendiret / daß er dem ihm zugesandten Befehl gemäß einen vornehmen Prediger / welcher niemalen zu seiner Vertheidigung citiret/ weder jemalen gehört worden / und also ohne einigige Form Rechts von seinem Amt zu suspendiren / oder dessen ihm zu unter sagen/

gen / sich geweigert. Sie haben ferners einen Præsidenten / so von denen Gliedern des Magdalenen-Collegii erwählet worden / und nachgehends dessen Glieder insgesammt / ohne dieselbe vor einig Gericht / so cognitionem causæ gehabt / zu citiren / auch ohne eingige dißfalls von dem Competenten Richter ergangene Urtheil / nur allein der Ursachen halben abgesetzt / daß sie sich geweigert / eine Person zu ihrem Præsidenten zu erwählen / welche durch dieser bösen Rätthe Unterbauung ihnen war recommendiret worden / und solches alles ohne Betrachtung / daß jenen das Recht der freyen Wahl un widersprechlich zustehet ; Wodurch dann dieses ganze Collegium, denen Gesetzen und deutlichen Inhalt der also genannten MAGNA CHARTA, (daß niemand sein Leben oder Güter / als durch die Gesetze des Landes verlihren soll) zuwider / ihrer rechtmäßigen Possession entsetzet / und von diesen bösen Rathshebern denen Römisch-Catholischen gänglich übergeben worden / ohnerachtet diese sowol nach denen Land-Gesetzen / als des Collegii absonderliche Statuta und Satzungen zumalen unfähig seyn / solche Stellen zu bedienen oder zu bekleiden.

Diese Commissarien haben auch alle Cangler und Erz-Dechanten in Engelland vor sich kommen lassen / und von ihnen die Namen derjenigen Geistlichen / welche des Königs Declaration wegen der Gewissens-Freyheit abgelesen / wie ingleichen derer / so sie nicht abgelesen oder verkündiget haben / verlanget / ohne dabey in Betrachtung zu ziehen / daß das Ablefen derselben denen Predigern niemat von denen Bischöffen / unter welchen sie dennoch stehen / anbefohlen gewesen. Die Illegalität und Unbefugnuß ernannten Gerichts der kirchlichen Commissarien war so bekant / und handgreifflich / daß selbiges nur bloß und allein zum Untergang der Protektirenden Religion abzielte / daß der Ehrwürdige Vatter in Gott / William Erzbischoff zu Cantelberg / Primarius und Metropolitanus in ganz Engelland / als er gesehen / daß selbiges Gericht zu keinem andern Ende aufgerichtet worden / als diejenige / so es an Tugend / Gelehrtheit und Gottesfurcht andern zuvor thaten / zu unterdrucken / sich geweigert hat / mit ihnen zu sitzen / oder einige Gemeinschaft zu halten.

Und ob schon verschiedene nachdrückliche Gesetze wider allerhand Kirchen und Capellen zur Übung der Römisch-Catholischen Religion / ingleichen gegen allerhand Clöster und Conventen / insonderheit aber wider den Jesuitter-Orden gemacht ; so haben sie dennoch Befehle zu Erbauung unterschiedlicher Kirchen und Capellen vor selbige Religion

gion ausgewürcket / auch ferners es dahin gebracht / daß unterschiedliche  
Eldlöster gestiftet / und zum Spott der Geseze nicht allein verschiede-  
ne Jesuiter-Collegia an unterschiedenen Orten / zu Verführung der  
Jugend aufgerichtet / sondern auch aus diesem Orden einer zum  
Staats-Minister und geheimen Rath eingedrungen worden. Durch  
welches Verfahren sie klar an den Tag geben / daß sie an keinerlei Re-  
geln noch Gesez sich gebunden halten / sondern die Ehre und Güter der  
Unterthanen / auch die festgestellte Religion einer Despotiquen Macht  
und willkürlichen Regierung unterwerffen / worinnen ihnen von des-  
sen Ecclesiastiquen Commissarien an Hand gegangen und geholfen  
wird.

Dergleichen Manier und Methode haben sie auch in denen weltli-  
chen Sachen gebraucht / indeme sie einen Befehl ausgewürcket / alle  
 Lords-Lieutenants und Deputy-Lieutenants, Sherifs, Friede-Rich-  
ters und alle andere / die in publicken Aemtern und Bedienungen ge-  
standen / zu examiniren / ob sie mit dem König wegen Aufhebung des  
Tests und der Pœnal-Geseze sich vereinbahren wollten? Und seynd  
alle diejenige / welche Gewissens halber dero Vorhaben nicht konten  
helffen vollziehen / ab / andere aber / welche sie vor williger und geneig-  
ter zu ihrem Absehen / nehmlich die Vernichtung vorbemerkter / mit  
soviel Sorgfalt und Vorsichtigkeit vor die Wohlfahrt der Protestiren-  
den Religion besetzter Geseze / gehalten haben / wiederum in deren  
Stelle eingesetzt worden. Zu verschiedenen andern Aemtern und  
Bedingungen haben sie bekante Römisch-Catholische verhoffen / ohnge-  
achtet die Reichs-Geseze solche Personen darzu unfähig gemachet /  
und die Unterthanen dadurch in den Stand gesezet / solcher Leute Be-  
fehl nicht zu gehorchen. Ingleichen haben sie die Privilegia geschmä-  
hert / und fast allen Städten / welche das Recht haben / Parlements-  
Glieder zu erwählen / die also genannte Chartres hinweg genommen /  
und zuwege gebracht / daß ihnen Chartres überreicht worden / durch  
welche die Regenten selbiger Städte ihre Gerechtfame und Privile-  
gien der Disposition und Wolgefallen sothaner bösen Räte überge-  
ben; welche hierauf in diesen Städten neue Obrigkeiten / auf welche  
sie sich vollkommlich verlassen können / angeordnet / auch an unter-  
schiedenen Orten Römisch-Catholische Regenten eingesetzt / ohnerachtet  
dieselbe durch die Geseze vor inhabil oder unfähig darzu erkläret  
waren.

Wiewol auch keine Nation ohne Übung guter und unparthei-  
scher

schert Justiz (an welcher das Leben / Freyheit / Ehr und Gut der Menschen hanget) bestehen kan; So haben dennoch diese böse Rathgeber solches alles einer willkührlichen und despotiquen Macht unterworfen. In denen allerwichtigsten Sachen haben sie vorhero getrachtet / die Sentiments der Richter zu entdecken / und diejenige / die sie mit ihrer Meynung nicht übereinstimmend befunden / ab- und andere in ihre Plätze gesezet / deren sie besser versichert gewesen / ohne einigen Regard auf derer Capacität oder Fähigkeit zu machen. Ja sie haben sich nicht entblödet / bekante Römisch-Catholische in die Gerichts-Bäncke einzudringen / ohnangesehen selbige / denen Gesezen nach / darzu untauglich und unbefugt / und dahero niemand an deren Urtheil sich zu Fehren / weder selbige zu halten schuldig ware / und ihre Sachen so weit gebracht / daß die Richter / welche bey Administration der Justiz ihr selbst eigenes Gewissen / mit nichten aber anderer Willen gefolget / abgesezet worden; Woraus dann der Genüge nach erhellet / daß sie getrachtet / von dem Leben / Ehre und Gütern der Unterthanen / wes Standes und Condition sie auch seyn möchten / sich Meister zu machen / und solches ohne einige Reflexion auf der Sachen Billigkeit / noch auf des Richters rechtmässiges Gemüth zu machen / als welche sie als lerdings ihrem Willen und Belieben wollen unterworfen haben / in Hoffnung durch diese Mittel sowol denen übrigen Richtern / die noch in Diensten stehen / als auch denjenigen / so sie ihnen vorträglich zu seyn erachten / an der abgeschafften Stelle anzunehmen / eine Furcht einzujagen / und zu zeigen / wessen sie sich zu getrösten / dasern sie mehr gemeldter Commissarien Gutfinden und Willen sich im geringsten widersetzen würden / und daß niemand / wer er auch immer seyn möchte / dergleichen Fehler verziehen werden sollte.

Es ist durch die Richter / so sich gänglich diesen bösen Rathgebern unterworfen / und sich von denselben führen lassen / in verschiedenen Plätzen dieses Königreichs / wider alle Form der Geseze / indem sie denen beschuldigten Personen keine Defension gestatten wollen / sehr viel Blut vergossen worden.

Nachdemmalen auch diese Leute denen Römisch-Catholischen die Administration der Justiz zugespielet / haben sie dadurch alle Civil-Justiz-Sachen (wie gerecht und billig auch die darinn ergangene Urtheile seyn möchten) in grosse Unsicherheit gebracht. Und in Ansehung dessen / daß die Geseze des Landes die Römisch-Catholische nicht allein von allen Gerichts-Bäncken ausschließen / sondern auch dieselbe für

B

un-

unfähig erkläret haben; so ist niemand verbunden oder gehalten / thren Urtheilen zu gehorchen / sondern es seynd selbige alle und insgesammt an sich selbst nichtig und von keiner Würden / inmassen auch jederman / der durch diese Römisch-Catholische Richter verurtheilet ist / solche angemaste Urtheile / als wären sie durch Privat- und unqualificirte Personen ausgesprochen / anzusehen und dafür zu achten hat.

In so erbärmlichen Zustand finden sich die Unterthanen / die sich vor solchen Richtern verantworten müssen / welche in allen Sachen keiner anderen Regel folgen / dann die ihnen von denen bösen Rättern vorgeschrieben werden / inmassen diese dieselbe zu solchen Nemtern oder Diensten verholffen / deren sie selbige auch wieder nach ihren Belieben entsetzen können; dannhero selbige für keine rechtmässige Richter zu halten / und alle ihre Urtheile / nach Inhalt der Gesetze / Kraft- loß und ohne Würckung seyn.

Gleichergestalt seynd sie mit denen Militair- oder Kriegsdiensten verfahren. Dann obwol denen Gesetzen nach alle Römisch-Catholische davon ausgeschlossen seyn / und disarmiret werden sollten / haben sie dennoch zu Veracht obgedachter Gesetze / selbige nicht allein gewaffnet / sondern auch ohne Unterschied / sie seyen Fremde oder Eingeborne / Ir- oder Engelländer / zu den höchsten Kriegsdiensten zu Wasser und zu Lande erhoben / damit / wann sie auf solche Weise die Kirche / die Regierung sammt der Nation und Verwaltung der Justiz gänzlich unter ihre Gewalt gebracht / und einer despotischen willkührlichen Macht unterworfen hätten / sie im Stand seyn würden / durch Hülffe und Zuziehung der Armée oder des Kriegsvolcks / ihr böses Vornehmen fortzusetzen und auszuführen / und also die ganze Nation unter die Füße zu bringen.

Die traurige Effecten dieser Unterbrechung der besessigten Religion / Gesetzen und Freyheiten in Engelland kommen Uns noch heller zu Gesicht / wann wir dasjenige / so in Irland geschieht / nur anschauen / allwo die ganze Regierung denen Römisch-Catholischen in die Hände gespielt worden / und die protestirende Einwohner unter steter Furcht dessen / so ihnen von der daselbst eingeführten willkührlichen Macht bevorstehet / leben müssen; wodurch eine grosse Menge aus selbigem Reich hinweg ziehet / auch ihre Einkommen und Güter verlässet / indem sie sich des grausamen und blutigen Mordens / so Anno 1641. auf selbiger Insel vorgangen / noch wol erinnern.

Diese böse Rätthe haben auch den König dahin verführet / daf er  
in

in Schottland eine Declaration ergehen lassen / wie er mit einer absoluten Macht bekleidet / und die Unterthanen ohne eingigen Vorbehalt oder Exception ihm in allen zu gehorsamen schuldig wären; wodurch er sich einfolglich einen würcklichen Gewalt und Macht sowol über die Religion / als des Reichs Befehle in der That angemasset hat. Aus welchem allen klärlich erhellet / was in Engelland zu erwarten stehe / so bald die Sachen reiff geworden / und in vollkommenen Stand werden gebracht seyn.

Diese grosse und unerträgliche Unterdrückungen und öffentliches Verachten aller Befehle / sammt der Befahrung vieler traurigen Unheile / so gewislich darauf folgen würden / haben denen Unterthanen eine grosse und rechtmässige Furcht eingejagt / und selbige veranlasset / sich nach rechtmässiger Rettung und Hülfsmittel / so bey allen Völkern erlaubt / anzuschauen; doch alles umsonst und vergebens; In dem diese böse Rätthe getrachtet / allen Menschen die Gefahr / ihr Leben / Freyheiten / Ehre und Güter zu verlihren / so starck und kräftig einzudrucken / daß sie auch wider sothane Unterdrückungen / mit Suppliciren / Prorogation, Bitten / oder andern durch die Befehle erlaubte Mitteln nicht einkommen dörfen. Auf solche Weise seynd sie mit dem Erzbischoff von Cantelberg und anderen Bischöffen umgangen / welche nachdem sie in erlaubter Anzahl dem König eine ganz demüthige und respectueuse Supplicatiou übergeben / und die Ursachen / warum sie des Königs / auf Anhezen der bösen Rathgeber / ergangenen Befehl / so darinn bestanden / daß sie den Predigern die Declaration wegen der Gewissens-Freyheit in denen Kirchen zu publiciren / anbefehlen sollten / nicht nachkommen könten / küniglich darinnen vorgestellet / beschwergen in das Gefängniß geworffen / und / als ob sie grosse Missethaten begangen / vors Gericht gestellet worden seyn / allwo sie vor bekante Römisch-Catholische Richter / welche den Test und Eyd nicht geleistet hatten / und denen an ihrer Verdammung viel gelegen / auch zum höchsten dabey interessirt waren / erscheinen und sich verthädigen müssen. Diejenige Richter aber / so vor dieselbe Bischöffe gesprochen / hat man ihrer Dienste entsetzet. Da man gleichwol nicht erweisen kan / daß ein König / wie weit er auch seine Macht ausgebreitet / und wie depotisch und souverain er auch mag regieret haben / jemals vor ein Verbrechen gehalten / wann seine Unterthanen in tieffster Submission und Respect, und zwar in keiner größern Anzahl / als die Befehle zulassen / erschienen / und fürgestellet haben / daß ihnen unmöglich feile / seinem absoluten Befehl zu gehorsamen.

B 2 Ferners

Ferners haben eben diese böse Rathgeber einen gewissen Pair des Reichs/ bloß und allein der Ursachen halber/ daß er fürgegeben / es wären die Unterthanen eines Römisch-Catholischen Frieden-Richters Befehlen nachzuleben nicht verbunden/ als ein Missethäter tractiret; da gleichwol jederman bekant/ daß derselben Religion Zugethane durch die Geseze von allen Aemtern ausgeschlossen / und niemand gehalten seye / sich nach ihren Befehlen zu richten; allermassen dieses die Versicherungen seyn/ welche die Geseze dem Volck für ihr Leben/ Freyheiten/ Ehre und Güter gegeben haben / daß niemand denen willkürlichen Proceduren der Römisch-Catholischen / so wider die Geseze in einige Civil- oder Militar-Bedienungen sich eingedrungen / könne untermwürffig gemacht werden.

Wir und unsere freundlich geliebte Gemahlin / die Princessin/ haben Uns zwar bemühet / dem König die gerechte und tieffe Schmerzen / welche dergleichen Proceduren in Uns erwecket / in aller Ehrerbietzigkeit zu erkennen zu geben / wie auch / demjenigen / was Ihre Majestät von Uns verlanget / ein Genügen zu thun / sowol mündlich dezo Envoyé, als schriftlich unsere Meynungen wegen Abschaffung des Texts und der Straff-Geseze eröffnet / und zwar solches aufs allerglimpfflichste/ daß Wir gänzlich vertrauet / ein Mittel vorgeschlagen zu haben/ wodurch der Friede in diesen Königreichē/ und eine glückliche Einigkeit zwischen denen Unterthanen von allerley Meynungen zuwege gebracht werden möchte. Allein diese böshafte Rathgeber/ welche nur gesucht / den König je mehr und mehr von uns abwendig zu machen / haben unserer guten Intention eine ganz ungleiche und verkehrte Auslegung angegedichtet/ als ob unser Absehen dahin giengē/ den Frieden und Wolstand dieses Königreichs zu beunruhigen.

Das lehtere und fürnehmste Mittel wider solche Unheilen schiene zwar in Berufung eines Parlaments zu bestehen / um die ganze Nation gegen das böshafte Verfahren dieser schädlichen Rathgeber in Sicherheit zu stellen; Allein es kan solches Mittel auch noch zur Zeit nicht gebrauchet / wider ins Werck gerichtet werden: Inmassen diese Leute/ dafern ein rechtmäßiges Parlament sich endlich versammeln würde/ sehr befahren / man werde von so vielfältigen Ubertrett- und Vernichtungen der Geseze/ so dann ihren Rottir- und Zusammenschwörungen wider die Protestirende Religion, und der Unterthanen Leben und Freyheiten / dermaleins Rechnung von ihnen fordern; weshalb sie dann sich sonderlich bemühen / unter dem Schein der Gewissens-Freyheit/

heit / zwischen der Engelländischen Kirche und die also genannte Dis-  
senters Zweytracht auszusäen / solchergestalt die Protektirende (denen  
obliegt wider der Römisch-Catholischen Engelländer Grausamkeit  
sich bestmöglich zu verwahren) in innerliche Händel oder Trennungen  
zu verwickeln / und einen grossen Vorthail zu Vollführung ihres bösen  
Fürnehmens / sowol bey Erwählung der Parlaments-Herren / als nach-  
gehends bey dem Parlament selbstn daraus zu ziehen; dann ihnen ist  
gnugsam bekant / dasern alle die Englische Protektirende in ein festes  
gutes Vertrauen und Verständnuß untereinander könten gebracht  
werden / auch gesammter Hand die Beschirmung ihrer Religion für-  
nehmen sollten / daß ihnen alsdann unmöglich fallen würde / ihr böses  
Fürnehmen auszuführen.

Dabeneben haben sie auch in allen Engelländischen Provinzien  
von allen Bedienten und anderen Personen von sonderbahrem Anse-  
hen / fürhin sich zu erklären verlangt / ob sie die Aufhebung des Tefts  
und der Pœnal- oder Straff-Gesetze zulassen / und in der Wahl eines  
Parlaments allein denjenigen / so ebenfalls darzu geneigt und helffen  
würden / ihre Stimmen geben wollten. Welche nun auf solche Wei-  
se sich fürhin nicht verbinden wollen / wurden ihrer Dienste oder Aem-  
ter entsetzt / andere aber / darunter sich viele Römisch-Catholische be-  
fanden / so ihr Wort von sich gegeben / hat man hingegen damit wies-  
derum versehen. Wobey sie auch in den Städten und Flecken / so be-  
rechtigt seynd / Parlaments-Herren zu erwählen / deren Chartres und  
Privilegien zuwider / sothane Reglement- oder Anordnungen gemacht /  
wodurch sie derjenigen Glieder des Parlaments / so von selbigen erwälet  
würden / sich versichern könten. Durch solche Mittel bildeten sie ihnen  
ein / der verdienten Straffe zu entgehen / da doch kundbahr ist / daß alle  
von Römisch-Catholischen Obrigkeiten gemachte Verordnungen an  
sich selbstn nichtig und ungültig seyn / so daß kein rechtmässiges Parla-  
ment seyn könne / allwo die Wahlen und deren Certification durch  
Römisch-Catholische Sherifs und der Städte Majoren gemachet wor-  
den; weßhalb es nicht möglich ist / ein rechtmässiges Parlament zu  
bekommen / solange die Regierung und Ober-Direction in solcher Leus-  
te Händen stehen. Und ob gleich zu folge der Constitution der Engels-  
ländischen Regierung und uhralten Gewohnheiten alle Wahlen der  
Parlaments-Herren mit einer vollkommenen Freyheit / ohne einigen  
Gewalt und Gesinnen an die Wählende / diese oder jene Person / so  
man ihnen benennen würde / zu erkiesen / müssen geschehen / und daß die

also Erwählte ihre Meynungen über allen vorgetragenen Puncten  
fren heraus sagen / den Wohlstand der Nation stets vor Augen haben/  
und in allen Sachen den Trieb ihres Gewissens folgen sollen; So hat  
dennoch die Engelländische Nation das Hülfsmittel eines freyen und  
rechtmässig beruffenen Parlaments nicht zu hoffen / sondern wird viel-  
mehr sehen müssen / daß eines beruffen werde / worinnen die Wahlen  
mit Betrug und Gewalt unterbauet seyn / und welches aus solchen  
Gliedern bestehen wird / deren sich sothane böse Rathgeber genugsam  
versichert halten / und in welchen / alles nach ihrer Direction und Inter-  
esse, ohne das geringste Absehen auf der Nation Bestes und Wohlfahrt /  
wird verhandelt werden; welches klährlich daraus erhellet / daß sie sich  
bemühet / die Glieder des nächst-vorigen Parlements dahin zu vermö-  
gen / daß sie zu Abschaffung des Testis und der Pœnal- oder Straff-  
Gefesse ihre Stimmen geben möchten / und als sie gesehen / daß sie dies  
selbe weder durch Versprech- noch Bedrohungen gewinnen können /  
solche ihre schädliche Anschläge zu befördern / es dahin gebracht haben /  
daß sothanes Parlament dissolviret und aufgehoben worden.

Jedoch um ihre Rolle oder Comædy auszuspielen / so finden sich  
grosse und starcke Muthmassungen / welche Uns glauben machen / daß  
sothane schlimme Rathgeber / um zu Ausführung ihres bösen Vor-  
habens noch mehr Zeit zu gewinnen / zu Anfrischung ihrer Mitgehül-  
fen / und zu Verzagung aller guten Einwohner / ausgesprenget / daß die  
Königin einen Sohn gebähret hätte / da doch während der Zeit des vor-  
gegebenen Schwanger-seyns der Königin / und auf Art und Weise /  
wie die ganze Sache bestochen worden / soviel rechtmässige / hand-  
greiffliche Gründe zum Argwohn sich hervorgethan / daß nicht nur  
Wir selbst / sondern auch alle gute Einwohner dieser Reiche gar starck  
muthmassen / daß der vermeinte Prinz von Wallis von der Königin  
nicht sey zur Welt gebracht worden. Und es ist weltkundig / daß viele  
sowol an dem Schwanger-seyn der Königin / als an der Gebährung  
des Kindes gezweifelt haben; dennoch aber ist nicht das geringste  
vorgenommen worden / um sie deßhalb zu befriedigen / oder solchen  
Zweifel zu benehmen.

Und nachdem unserer freundlich geliebten Gemahlin / der Prinz-  
cessin / wie nicht weniger Uns selbst an sothaner Sache höchstens geles-  
gen / und Wir ein solches Successions-Recht zu der Cron haben / wie  
der ganzen Welt bekant; dierweilen auch die Engelländer im Jahr

1672.

1672. als die General Staaten der Vereinigten Niederlande mit eb-  
nem ganz unrechtmässigen Krieg angefallen wurden / ihr äusserst-  
bestes / um selbigen Kriegs ein Ende zu machen / gethan / ja sich selbst  
gegen diejenige gesetzt / welche damals die Regierung dirigirten / und  
dadurch Gefahr gelauffen / sowol des Hofes Gunst / als auch ihre  
Bedienungen zu verlieren; Und dieweilen über diß noch die Engel-  
sische Nation jederzeit eine sonderbahre Zuneigung und Großachtung/  
sowol unser hochgeliebten Gemahlin / der Princessin / als auch Unser  
selbst / bezeiget hat; So haben Wir nicht umgehen können / in einer so  
hochwichtigen Sache ihr Interesse zu übernehmen / noch alles / was  
Wir vermögen / beyzutragen / um sowol die Protestirende Religion,  
als auch die Geseze und Freyheiten dieser Königreiche zu handhaben,  
und sie des Genusses aller ihrer rechtmässigen Rechte zu versichern.  
Welches zu bewerkstelligen Wir von einer grossen Anzahl / so Geists  
als weltlicher Magnaten / auch sehr viel Adeltlicher und anderer Unter-  
thanen / allerhand Standes / ganz inständigst ersucht worden; Dan-  
nenhero Wir gut befunden haben / in Engelland überzusezen / und eine  
solche Macht mit uns zu nehmen / so ercklecklich sey / unter Gottes Bey-  
stand Uns vor den Gewalt oft bemeldter schlimmen Rathgeber zu  
beschirmen. Und nachdem Wir verlangen / daß solche unsere Inten-  
tion wol aufgenommen werde / haben wir zu solchem Ende diese De-  
claration ausfertigen lassen / in welcher / gleich wie biß hieher die wahre  
Beschaffenheit der Ursachen vorgestellt / so Uns hierzu bewogen / also  
haben Wir auch rathsam erachtet / hiemit zu erklären / daß gemeldte  
Expedition zu keinem andern Abschen unternommen worden / als ein-  
frey und Gesezmässiges Parlament. sobald es möglich / zusammen zu  
bringen / und daß zu solchem Ende alle neue Charters, in welchen die  
Wahl der Parlaments-Herren / wider die alte Gewohnheiten / einge-  
schräncket worden / vor null und ungültig gehalten; alle Regenten/  
welche durch mehrernannte Rathgeber unrechtmässiger weise abgese-  
zet / von Stund an zu ihren vorigen Bedienungen wieder gelangen/  
und alle Collegia und Gemeindē in Engelland in dem Genuß ihrer alte  
Præscriptionen und Charters wieder gestellet werden / und insonderheit  
die alte Charter der grossen und weitberühmten Stadt London in ihrer  
vorigen Krafft und Würckung verbleiben solle; Daß auch die Circu-  
lar-Briefe oder Ausschreiben zur Wahl der Parlaments-Herren an  
diejenige Bediente / an welche es sich zu folge der Geseze und Gewohn-  
heiten gebühret / abgefertiget / und nicht zugelassen werden solle / daß  
jemand /

11. 12.

13.

je mand / der nicht denen Gesetzen gemäß darzu befugt ist / zu einem Parlaments - Gliede kan erwählen oder erwählet werden; und daß / wann die Parlaments - Herren auf solche Weise rechtmäßig erwählet worden / sie sich in aller Freyheit versammeln und sitzen sollen; Daß ferners beyde Häuser zusammen sich bearbeiten mögen / solche Gesetze aufzustellen / die sie nach einer gnugsamen und freyen Überlegung für nöthig und dienlich erachten / sowol zu Feststellung und Execution des Gesetzes / so den Test betrifft / als auch all solcher anderen Gesetzen / die zur Sicherheit und Handhabung der Protestirenden Religion nöthwendig seyn; Ingleichen sollen sie bedacht seyn / solche Gesetze zu machen / welche ein gutes Vernehmen und Eintracht zwischen der Englischen Kirche und allen Protestirenden Dissenters zuwege bringen können; Ferners auch Gesetze zu beschirmen und Berühigung derjenigen / welche als fromme Unterthanen friedlich unter der Regierung leben wollen / ohne die geringste Verfolgung wegen der Religion / wovon auch selbst die Römisch - Catholische nicht sollen ausgefondert seyn; Item Gesetze zu Berathung aller anderen Sachen / welche beyde Parlaments - Häuser / vor den Frieden / Ehr und Erhaltung der Nation nützlich finden / so daß gar keine Gefahr / daß diese künftighin irgend einer eigenmächtigen arbiträren Regierung heimfallen dörfte / übrig bleiben möge. Diesem Parlament wollen Wir anbefohlen lassen / die Untersuchung der Geburt des vermeinten Prinzen von Wallis und alles dessen / so dieses ganze Werck / benebens auch das Erbfolgs - Recht angehet. Und Wir vor unsere Person wollen auf alle Weise den Frieden und Wohlstand der Nation / welchen ein freyes und Gesetzmäßiges Parlament für gut befindet / befördern helfen; Sientmal Wir in dieser Unternehmung kein anders Absehen haben / als die Beschirmung der Protestirenden Religion / das Vertheidigen aller Menschen gegen die Verfolgung ihrer Gewissens - Freyheit / und wie Wir die ganze Nation des freyen Genusses aller ihrer Gesetze / Rechts und Freyheiten unter einer guten berechtigten Regierung versichern mögen.

Dieses ist das Augemein und Endzweck / so Wir in Ergreifung der Waffe bey dieser Gelegenheit Uns selbst vorgestellt haben. Zu dessen Ausführung Wir die Armée oder Kriegsmacht unter unserm Comando in der allerschärfesten Kriegs - Disciplin halten / und eine besondere Sorgfalt tragen werden / daß die Leute in denen Provinzien / durch welche Wir marchiren werden / nicht die geringste Beschwerde von derselben

der selben sollen zu erdulden haben; Und sobald es nur die Gelegenheit der Nation zulassen wird / versprechen Wir / alle diese fremde Kriegs- Völcker / so Wir mit Uns herüber gebracht / wiederum zurück zu schicken. Verhoffen dannenhero / daß ein jeder gebührend von Uns urtheilen / und dieses unser Beginnen gutheissen werde; erwarten jedoch noch vor allen Dingen den Aufschlag dieses unsers Unternehmens von dem Segen Gottes / auf den Wir unser ganz- und alleiniges Vertrauen setzen.

Zulezt nöthigen und ersuchen Wir jeden / niemanden ausgenommen / alle Pairs des Reichs / so Geist- als weltlichen Standes / alle Lords- Lieutenants, Deputy- Lieutenants, alle Edelen / Burger und andere gemeine Stands- Personen / von was Condition sie seyen / Uns zu Vollführung dieses unsers Desseins gegen alle diejenige / die sich Uns sollten widersetzen wollen / zu Hülffe zu kommen / damit Wir also allen Unheyl und Ubel / so nothwendig erfolgen müssen / wann diese Nation einer frey- und willkührlichen Macht und Diensthahtheit unterworfen werden sollte / begegnen und vorbeugen / und damit aller Gewalt und Unordnungen / welche die ganze Beschaffenheit und Constitution der Engellischen Regierung so sehr umgestossen haben / bey einem freyen und Gesez- mässigen Parlament völlig abgestellt werden mögen.

Wir seynd ebenfalls gesinnet / sobald die Nation wird in Ruhe gebracht seyn / Sorge zu tragen / daß auch in Schottland ein Parlament beruffen werde / um in selbigem Königreich die vormalige Constitution wieder einzuführen / und das Religions- Wesen in solchen Stand zu setzen / damit das Volk ruhig und glücklich leben könne / wie auch allen deren widerrechtlichen Vergewaltigungen / die nun so viel Jahr gegeneinander daselbsten ausgeübet worden / ein Ende zu machen.

Über diß wollen Wir auch trachten das Königreich Irland in solchen Stand zu bringen / daß das Gesez wegen Besizung der Güter / Settlement genannt / daselbst heiliglich beybehalten werde.

Wir wollen auch durch alle thunliche Mittel suchen eine solche Grundfeste in denen dreyen Königreichen zuwege zu bringen / damit die Einwohner in einer beglückten Einträchtigkeit und wahrer Freundschaft miteinander leben / und die Protestirende Religion, der Friede / die Ehre und Wohlstand der Nation auf immerwährenden Gründen und Fundamenten befestiget werden mögen. Geben unter  
E unferer

unserer Hand und Siegel / in unserer Residenz im Haag / den 10.  
Oktobr. 1688.

Wilhelm Heinrich / Prinz von Oranien.  
(L. S.)

Unten stund

Auf Befehl Seiner Hoheit

(L. S.) C. Huygens.



## Anhang/ Der Declaration Seiner Hoheit.

Nachdem Wir diese unsere Declaration hatten aufstellen / und zum Druck geben lassen / seynd Wir in Erfahrung kommen / daß die Aufrotter des Gottesdiensts / und die Verbrecher der Grundgesetze dieser Königreich / nachdem sie von unseren Zurüstungen / um der Nation gegen sie zu Hülffe zu kommen gehöret / angefangen haben ein Theil ihrer willführlich / und despotischen Macht / deren sie sich angemasset / zu retractiren / und einige ihrer widerrechtlichen Proceuren und Schlüsse einzuziehen. Die Überzeugung ihrer Schuld / und das Mißtrauen auf ihre Macht haben sie bewogen / der Stadt London einige scheinbahre Erleichterung ihrer gewaltsamen Bedrückungen anzubiethen / in Hoffnung das Volck dadurch zu Frieden zu stellen und abzuhalten / daß es die Sicherstellung ihrer Religion und Befestigen durch Zusucht zu unseren Waffen nicht suchen möchte. Sie sprengen über diß auch aus / daß Wir vorhätten / die Nation durch Kriegs-Macht unter Uns und in eine Diensthahrkeit zu bringen; Welcher Ursachen halber Wir für diensam erachtet / dieses Wenige unserer vorhergehenden Declaration anzufügen:

Wir halten Uns versichert / daß niemand solche nachtheilige Gedancken von Uns führen kan / daß er sich einbilden würde / daß Wir bey dieser unserer Unternehmung einig anders Absehen haben / als die

di. Religion/Freyheit und eigenthümliche Güter der Unterthanen auf einen solchen zuverlässigen Grund zu bestätigen/das die Nation nicht mehr in Sorgen stehen werde/ von nun an in solche Angelegenheiten zu verfallen.

Und gleich wie die Kriegs-Macht / so Wir mit Uns herüber geführt / zu so bösen Vorhaben / diese Nation unter Uns zu bringen / im Fall Wir anderst vergleichen im Sinn haben sollten / gar nicht zureichig ist : Also wird die grosse Anzahl der Vornehmsten von Adel / (welche Personen von ausbündigen Qualitäten und Condition, von einer fundbahren Aufrichtigkeit und Eifer sowohl vor die Religion/ als das Regiment in Engelland / und viel von ihnen insonderheit durch ihre unvergleichliche Freue gegen die Cron berühmt seyn / und theils deren Uns in dieser Expedition vergesellschaftten / theils aber Uns darum alles Ernstes ersuchet haben ) Uns all solcher Calumnien und Schmach-Reden freysprechen. Dann es ist nicht zu begreifen / das weder die / so Uns herüber zu kommen ersuchet / noch die / welche Uns allschon zu Hülffe gekommen/in solch böses Vorhaben/ Conquesten zu machen / und ihre eigene berechnigte Titul der Ehre / Güter und Vermögen aufzuheben/gehelen sollten.

Wir seynd ingleichen versichert / das jederman sehe / wie wenig sich auf alle sothane Zusagungen und Verpflichtungen / so dermalen mögen gegeben werden / zu verlassen/in Ansehung das vorhin so wenig Reflexion auf die allerheiligste Versprech- und Betheurungen gemacht worden / wie auch das die vermeinte Redressirung / so dermalen angeboten wird / eine offenbahre Bekänntuß ihrer von Uns vorher erwiesener Verbrechen der Regierung seye ; gestalten auch die Gebrechlichkeit sothaner Redressirung / nicht weniger aus dem zu erkennen ist / das sie nichts verwilligen / welches sie nach ihren Gefallen nicht wieder aufheben können / auf welche Weise sie ihr Vorhaben und Prætension auf eine willkührliche und despotische Macht gänzlich beh behalten würden ; welches der Ursprung all ihrer Unterdrückungen und völliger Veränderung der Regierung gewesen ist. Gleichergestalt ist ohnstreitig / das keine Redressirung noch Hülff-Mittel könne angeboten werden / dann durch eine Declaration im Parlament, das die Rechte der Unterthanen geschmälert und geschändet worden / nicht aber durch einige vermeinte Begnadigungs-Briefe / worzu sie durch die äufferste Noth/darinnen nun ihre Sachen stehen / gebracht worden. Derohalben haben Wir nöthig erachtet / zu erklären/

Klären/das Wir alles an die freye Versammlung der Nation in einem  
Gesetz-mässigen Parlament verweisen wollen. Gegeben unter unserer  
Hand und Siegel / in unserer Residenz im Haag / den 24. Octobris,  
des Jahrs Christi 1688.

Wilhelm Heinrich/Prinz von Oranien.

(L. S.)

Unten stund

Auf Befehl Seiner Hoheit

C. Huygens.



## DECLARATION

Seiner Hoheit

Herrn Wilhelm Heinrichs/  
von Gottes Gnaden Prinzen von Oranien/2c.2c.2c.  
Enhaltend

Die Ursachen/wodurch Sie bewogen wor-  
den / zu Beschirmung der Protestirenden Religion  
und Restaurirung der Gesetze und Freyheiten des alten König-  
reichs Schottland die Waffen zu ergreifen.

**W**ird ein jeder der beständigen festen Meinung  
seyn / das die allgemeine Ruhe und der Wohlstand  
eines Landes oder Königreichs nicht könne beybehal-  
ten werden/wann die in demselben durch rechtmässige  
Macht und Autorität befestigte Grund-Gesetze/  
Freyheit- und Gewohnheiten öffentlich übertreten  
und vernichtiget werden / insonderheit da man trachtet den Gottes-  
dienst zu verändern/und einen andern/so in denen Gesetzen verboten/  
einzuführen. Welchenfalls diejenige / denen am meisten daran geles-  
gen/

gen / ohnungsgänglich verpflichtet seyn / dahin zu streben / wie die Geseze / Freyheiten und Gebräuche / vor allem aber der bestätigte Gottesdienst gehandhabet und bewahret werden / ja in der That Sorge zu tragen / auf daß die Einwohner sothanen Estats oder Königreichs weder ihres Gottesdiensts beraubet / noch ihrer bürgerlichen Gerechtigkeiten entsetzt werden mögen ; welches um soviel nothwendiger ist / weilen sowol die Hoh- und Sicherheit der Könige / Königlichen Familien und aller hohen Potentaten / als auch der Wohlstand ihrer Leute und Unterthanen / auf eine gang besondere Weise / in genauer Unterhalt- und Handhabung ihrer Rechten / Freyheiten und Gebräuchen befestiget wird.

Dieser Gründe und Ursachen halber / haben Wir nicht länger ausstellen können zu erklären / daß Wir zu Unserm grossen Leydwesen sehen / was massen die Rätthe / welche dormalen bey dem König im grössten Ansehen und Credit stehen / die Religion / Grund-Gesetze und Freyheiten dieser Königreiche vergewaltiget / und alle Dinge / so der Einwohner Gewissen / Freyheiten und eigenthümliche Güter angehet / einer willkührlichen Regierung unterworfen haben / und dieses nicht allein durch heimliche Wege / sondern auch durch offenbah- und unverstelltes Verfahren. Dann die klägliche Folgen der willkührlichen Macht und böser Rathschläge in dem erbärmlichen Zustand des Königreichs Schotland seynd warlich dermassen bekannt / daß sowohl Unser Vernunft als Gemüth dafür erschrecken müssen.

Dann wann Wir betrachten den erbärmlichen Zustand / worinn diese Nation (welche gleichwohl immer der Königlichen Familie zu gethan / und von etlichen hundert Jahren her durch solche Gesetze / welche durch die Auctorität ihrer Könige / durch die Parlamenten / und nach denen gemeinen Gewohnheiten eingerichtet seynd / ist regiret worden) durch Listigkeiten gebracht seye / wird man befinden / daß selbiges berwerckstelliget worden / um die Grundfeste der durch Gesetze eingerichteten Monarchie in eine Despotische und willkührliche Macht zu verändern ; Welches klährlich herfür scheinet / nicht allein aus denen listigen Griffen der bösen Rathgeber / so in Ansehung stehen / sondern auch aus præmeditirten und publicirten Erklärungen / welche dahin abzielen / daß der König ein absoluter Monarch / und Ihme in allen Stücken / ohne einige Ausnahme / zu gehorsamen seye / um hiedurch eine solche Religion / wie ihnen gut düncken möchte / einzuführen / und ohnedas sie dabey der Nation nothwendige Einwilligung

ligung durch ihre Parlaments Herren einmal wurden erkennen. In dem Wir alle diese Sachen (wie Wir dann/ durch solchen jämmerlichen Zustand gerühret/nicht wohl unterlassen können) ernügen; So ist die Verschaffung eines solchen bequemen Hülfss/ Mittels/ das die Hoffnung und Verlangen aller redlichen Leute und aufrichtigen Protestanten erfüllen kan/ das einzige und vornehmste Absehen dieser Unserer Expedition; dessen Billigkeit jederman erkennen wird/wann er dasjenige/so durch Anhezung der schädlichen Rathgeber bisher verübet worden genauer und unpartherisch erwegen wird.

Es ist zur Gnüge bekannt/ was gestalten die Geseze/ Privilegia und Rechten des Königreichs/ zu großem Nachtheil des Königs und der Nation zerbrochen/und das ganze Fundament und Band der Einigkeit und des Vertrauens dadurch ist aufgehoben worden. Es ist auch nicht weniger bekannt/ wie weit das willführliche Verfahren eines unrechtmässig und eigenmächtig angemasten geheimen Raths sich hat erstrecket. Dann ohnerachtet in denen/ durch Autorität des Königs und des Parlaments errichteten Gesezen ausdrücklich verboten/ daß die Römisch-Catholische Religion publicè exercirt/oder auch Ausländische Priester in dieses Königreich zugelassen/ oder auch einiger Edelleute und vornehmer Herren Kinder zur Auferziehung in Römisch-Catholischen Schulen ausser das Reich geschicket werden sollen; So haben nichts desto weniger diese böse Rathsgeber verordnet und zugelassen/daß einige junge Edelleute ihren Verwandten weggenommen/und ausser Lands/ um in denen Jesuiter Collegien unterwiesen zu werden/ verschicket worden. Sie haben imgleichen zu wege gebracht/daß unter Obsicht Römisch-Catholischer Priester/ so gar auch in der Haupt-Stadt dieses Königreichs selbst/ Schulen seynd aufgerichtet worden.

Über dis seynd die Römisch-Catholische/ zu offenbarer Verachtung der kundbaren Reichs-Geseze/ in die vornehmste sowohl Civil- als Militair-Bedienungen eingetrungen/ und ihnen alle Bestungen und Magazine anvertrauet worden. Die Rechte und Freyheiten der Königl. Städte/ welche das dritte Glied des Parlaments seynd/ auch gleichmäßige Deputirte/ wie die Provinzien des Königreichs haben/ hat man vernichtet/ und selbige Städte an der freyen Wahl ihrer Regenten und Magistrats Personen/ zu öffentlicher Schendung ihrer durch die Geseze und undenklicher Possession besessigten Charters, gehindert; welches alles durch eine lautere willführliche Macht/

Macht / ohne einige Citation, Verhör, oder Verurtheilung geschehen ist.

Wiewohl auch keine Nation ohne Übung guter und unpartheyischer Justiz ( an welcher das Leben / Freyheit / Ehr und Gut der Menschen hängt ) bestehen kan; So haben dennoch diese böse Rathgeber solches alles einer willkühliche und Despotiquen Macht unterworfen / in deme sie solche Richter / so sich mit ihrem Vornehmen allerdings nicht vereinbaren wollen / abgesetzt / unerachtet selbige Zeit ihres Lebens und Wohlverhaltens / Krafft der Gesezen / in ihren Bedienungen hätten müssen continuirt werden / und an dero Stellen solche Leute / ohne regard ihrer Bequämlichkeiten / eingestellt / mit welchen sie ihre Rechnung desto besser hofften zu finden. Woraus dann gnugsam erhellet / daß diese böse Rathgeber / ohne Consideration einiger Gesezen oder Reyen / getrachtet / sich über das Leben / Ehre und Güter der Unterthanen völliglich Meister zu machen.

Durch Direction dieser bösen Rathgeber ist eine allzu übermäßige Macht gebraucht worden: durch Aufbüdung der Eydswüre an die Einwohner ganzer Landschaften / ohne einig Gesez noch Decret des Parlaments: durch Verstattung freyer Quartiere an die Soldaten / ohnerachtet denenelben ein gnugsamer Sold verordnet / wodurch also dieses Königreich / ohne einige Remedierung / mit zweyfachen Bürden beschwehret worden: Durch Inhaftirung Adlicher Personen / ohne einige auf sie gebrachte Ursach / deren sie unterschiedliche sich selbst zu beschuldigen / und wider sich selbst zu zeugen gezwungen: Durch Auflegung eigengefälliger Geldstraffen: Durch Zerschütter und Verwüstung unterschiedlicher Provinzen / vermittelst der Geseze *Intercommoning* und *Iustice-Aires* genannt / durch welchen einige ihr Leben und Gut verlohren zu haben / verurtheilet wurde / wegen der allerunschuldigsten und innocensten Conversation mit ihren nechsten Freunden / die des Genusses der Geseze entsetzet worden: durch Verursachung einer grossen Bestürkung in ein grossen Theil des Königreichs / da man die Geseze *Outlawries* und *Intercommoning* gegen grosse Menge Leuten unter gar geringen Prætexten / noch zu der Zeit ausgeübet / da diese Rathgeber selbst so straffbar waren / daß sie Ursach hatten / um vor sich selbst nach Pardon und Indemnitäten umzuschauen / da mittler weile das gemeine Volck ihrer Discretion gänglichen überlassen ware: durch Verstattung der Macht an Officirer und gemeine Soldaten / gegen die Unterthanen / so in vollkommener Ruhe und Frieden lebten /

Die

die größte Grausamkeiten zu verüben/ sie ohne einige Form Rechts/ und ohne Ansehen des Alters und Geschlechts/ mit hängen/ todschies sen und erträncken zu vertilgen/ deren sie einigen nicht einmal so viel Zeit vergönnen wolten/ ein Gebet zu Gott vor ihrem Ende zu thun. Und dieses alles um keiner andern Ursach halber/ als daß diese nicht nach ihrem Gefallen thun/ und auf solche Fragen antworten wolten/ welche sie ohne einiger Auctorität des Gesetzes/ und gegen das allgemeine Interesse des Menschlichen Geschlechts/ so allen Menschen die Freyheit lästet/ das innerste ihres Herzens zu verschweigen/ ihnen vorhielten. Einer grossen Anzahl anderer Vergewaltigungen und Erangsaten/ worunter diese arme Nation ohne Hoffnung der Endschaft und Erlösung seufftet/ zu geschweigen.

Damit aber diese eigenmächtige und unrechtmässige Proceduren sothaner schlimmen Rathgeber gerechtfertiget werden und Stand halten möchten/ so haben sie eine solche Declaration wissen auszuwickeln/ so die Grundfeste des Regiments umstösset/ und alle dessen geheiligte Gesetze zernichtet/ in dem sie das Parlament als unnöthig erachtet/ und alle Beschirmung der Religion, Freyheit und Güter/ durch Einführung einer absoluten Macht/ welcher man ohne einige Wiederrede gehorchen müsse/ aufheben/ da doch ein jeder Christ bekennen wird/ daß solche Macht Gott/ dessen Befehle allein recht und gut seyn/ einzig und allein zu komme.

Nicht weniger haben diese böse Rathgeber ihren äussersten Fleiß angewendet/ um die Pœnal- oder Straff- Gesetze/ welche alle diejenige/ so nicht der Protestirenden Religion zu gethan seyn/ von denen öffentlichen Aemtern ausschliessen/ abzuschaffen/ weil sie ihren Anschlägen hinderlich seyn/ worzu zu gelangen/ sie denen sogenannten Dissenters eine Freyheit gegeben haben/ doch nur solche/ wodurch ihnen deutlich ist zu erkennen gegeben worden/ daß derselben beständige Verbehaltung von ihrer kräftigen Mitwirkung zu Aufhebung vorbemerckter Straff- Gesetze/ so dennoch allein die rechtmässige Beschüzung ihrer Religion seynd/ dependire. Dabey haben auch die Dissenters rechtmässige Ursache zum Mißtrauen/ wann sie sich zu Gemüth führen und bedencken/ daß man etliche hundert ihrer Prediger/ ohne einige Beschuldigung und Citation, aus ihren Kirchen verjagt/ und daß die Wiederersetzung vieler solcher Stellen mit Ignoranten und ärgerlichen Personen hauptsächlich Anlaß zu allem diesem Elende/ worunter das Land nun gerademe Zeit her seufftet/ gegeben habe. So haben auch die Dissenters wenig

nig Ursach/ sich auf ihren gegenwärtigen Vortheil zu verlassen/ indem dieselbe auf eine Proclamation, die alle Augenblick wiederum eingezogen werden kann / auch bey der ersten und zweyten Publication ihnen nicht vorträglich gewesen/ gegründet ist. Insonderheit wann sie erwegen / daß nur wenig Monathe zu vor die Gröste der obbemeldten Grausamkeiten wieder sie verübet worden.

Jedoch um ihre Rolle oder Comædy auszuspielen / so finden sich grosse und starcke Muthmassungen/ welche Uns glauben machen/ daß sothane schlimme Rathgeber / um zu Ausführung ihres bösen Vorhabens noch mehr Zeit zu gewinnen / zu Anfrischung ihrer Mitgehülffen/ und zu Verzagung aller guten Einwohner/ ausgesprenget/ daß die Königin einen Sohn gebähret hätte/ da doch während der Zeit des vorgegebenen Schwanger-seyns der Königin / und auf Art und Weise/ wie die ganze Sache bestochen worden / soviel rechtmässige / handgreiffliche Gründe zum Argwohn sich hervorgethan / daß nicht nur Wir selbst/ sondern auch alle gute Einwohner dieser Reiche gar starck muthmassen / daß der vermeinte Prinz von Wallis von der Königin nicht sey zur Welt gebracht worden. Und es ist weltkundig/ daß viele sowol an dem Schwanger-seyn der Königin / als an der Gebährung des Kindes gezweifelt haben; dennoch aber ist nicht das geringste vorgenommen worden / um sie deßhalb zu befriedigen / oder solchen Zweifel zu benehmen.

Alldieweilen nun Unserer freundlich geliebten Gemahlin / der Prinzessin/ wie nicht weniger Uns selbst/ so hoch an dieser Sache gelegen/ und Wir ein solches Successions-Recht in diesen Königreichen haben / wie der ganzen Welt bekant ist; Welches diese Leute zu vernichtigen sich unterstanden / um zu verhindern / daß durch einen rechtmässigen Erben der Cron / so durch Gottes sonderbare Schickung und Providenz in der wahren Protestirenden Religion erzogen ist/ diesen Irangsalen nicht möchte gesteuert werden; So haben Wir nicht unterlassen können/ in einer so hochwichtigen Angelegenheit der Nation/ wahres Interesse auf Uns zu nehmen/ und alles/ was in Unserem Vermögen ist / zu ihrer Befehen und Freyheiten Beschirmung herbey zu bringen/ die Protestirende Religion unter ihnen zu handhaben / und sie des Genusses aller ihrer befugten Rechten zu versichern.

Damit aber Unser Vorhaben so klar und offenbar seye/ daß niemand einen Zweifel darinn setzen/ oder nur/ daß er solches thue / zu dem Ende vorwenden möge/ auf daß er sich entschuldigen könne/ n. bst

D

Uns

Uns in solchem gerechten Vornehmen/das Seinige vor die allgemeine  
Wahlfahrt der Nation beyzutragen; So erklären Wir/das die Be-  
freyung dieses Königreichs von aller künftigen Gefahr des Pabst-  
thums und willkürlicher Macht/und die Erlösung von deme/womit das-  
selbe in dero beyden Ansehung dormalen bedrohet wird/ und dann die  
Befestigung desselben durch ein Parlament auf einem solchen Grund  
(so wohl was die Religion, als den weltlichen Stand betrifft) welcher  
zureichig ist/ allen obbenannten Unheilen auf das kräftigste zusteuren/  
die warhafftige Beweg. Ursachen dieser Unserer Unternehmung für  
der Nation seyn.

Versichern Uns dannenhero / das Unsere Vorsorge / um alle  
mögliche Hülffe zu Erlösung dieses so alten Königreichs zur Hand zu  
schaffen/ nicht allein nicht mißgedeutet / sondern vielmehr durch eine er-  
freuliche und allgemeine Approbation und Hülffleistung/ von der gan-  
zen Nation werden gutgeheissen und befördert werden / und das selbst  
diejenige/ welche zu Einführung der Slaverey und Dienstbarkeit sich  
als Werkzeuge haben gebrauchen lassen/ihre Rede darüber durch zeu-  
tige und würckliche Mitbearbeitung um ihre Erlösung bezeugen/und  
die/ so Uns solcher Gestalt / wie sie wegen Gott und aus Liebe zu dem  
Vatterland zu thun schuldig seyn/nicht zur Hand stehen/mit Recht die  
Schuld alles Übels/so durch Unterlassung ihrer Pflicht entstehen möch-  
te/werden zu tragen haben.

Und gleich wie Wir wegen glücklichem Succes und Fortgang  
Unserer Waffen auf Gott den Allmächtigen Unser Vertrauen allein  
setzen; also erwarten Wir auch/das alle fromme Leute denselben um  
Segnung dieses Unsers Vorhabens auf das allerinnbrünstigste wol-  
len ansehen und bitten/ damit dasselbe zur Ehre seines grossen Nah-  
mens/ zu Befestigung der Reformirten Kirche/ und zur Ruhe und  
Wohlstand des ganzen Königreichs ausschlagen möge.

Gegeben unter Unser Hand und Siegel / in Unserer Residenz in  
dem Haag/ den 10. Octobr. im Jahr Christi 1688.

**Wilhelm Heinrich/ Prinz von Oranien.**

(L.S.)

Unsen stund

Auf Befehl Seiner Hoheit

(L.S.)

C. Huygens.

An

An alle Officirer und Matrosen/ so gegenwär-  
tig auf der Engellischen Flotte in Diensten seyn.

Messieurs und gute Freunde/

Unser getreuer und vielgeliebter Admiral Herbert ist gebührend  
Wund gnugsam von Uns bevollmächtigt / derohalben verhoffen  
Wir / daß ihr vollkommenen Glauben bey messen werdet allem dem/  
was er euch in unsern Nahmen vortragen wird. Wir haben eine  
Declararion mit Darthung der Ursachen / welche Uns zu der gegen-  
wärtigen Expedition bewogen / verfertigen lassen / bey welcher Wir  
denn nichts anders / als die Beschirmung der Procestirenden Religion,  
und Wiederherstellung der Engelländischen Befehle und Freyheiten  
zum Absehen haben; zumalen der Untergang euerer Religion bey de-  
nen Römisch-Catholischen in Engelland so fest / wie er in Francreich  
schon bewerkstelliget worden / beschlossen ist; welcher dann ohnau-  
bleiblich erfolgen wird / dasern die Römisch-Catholische anjeko die  
Oberhand behalten.

Wir können nicht zweiffen / daß ihr nicht allschon gnugsam wer-  
det wahrgenommen haben / daß man euch einzig und allein zu Instru-  
menten gebrauchet / um sowol euch selbst / als auch euer Land unter das  
Pabstthum und in die Dienstbarkeit zu bringen / und solches durch  
Hülffe sowol der Irrländer als Fremden / welche fertig stehen eueren  
Untergang zu besördern. Derohalben verhoffen Wir / daß Gott an-  
jeko euerer Herzen erleuchten werde / euch selbst / euer Vatterland und  
Religion von diesem kläglichen Zustand zu erlösen.

Solches kan / menschlichem Ansehen nach / einzig und allein ge-  
schehen / wann ihr euch mit Uns vereinbahren / und Uns / die Wir vor  
euerer Rettung bemühet seyn / zur Seiten stehen werdet. Wir ver-  
stchern euch / daß Wir der Dienste / so ihr Uns dermalen leisten werdet/  
jederzeit eingedenck verbleiben / und in der Warheit denen / welche in  
dieser Gelegenheit sich gegen Uns und die Nation wol verhalten werden/  
sonderbahre Zeichen unserer Gunst verspühren lassen wollen; die Wir  
mit aller Aufrichtigkeit euer geneigt und wol zugethaner Freund zu  
seyn verharren. Geben in unserem Hof zu Dieren / den 29. Septem-  
bris, 1688.

(L. S.) Wilhelm Heinrich / Prinz von Oranien.

Auf Befehl Seiner Hoheit

(L. S.) C. Huygens.

An alle Officirer und Soldaten / so sich in der  
Engelländischen Armée befinden.

Messieurs und gute Freunde/

**D**ie Intention dieser unserer Unternehmung haben Wir in unserer Declaration so aufrichtig und vollkommen zu erkennen gegeben/ daß gleich wie unnöthig / etwas mehrers hinbey zu fügen / also Wir Uns auch versichert halten / daß ihr nichts weiters von Uns verlangen könnet. Wir kommen eueren Gottesdienst zu beschirmen / und eure Freyheiten und eigenthümliche Güter wieder in vorigen Stand zu setzen und zu befestigen; können derothalben mit Fug nicht zweifeln / daß nicht alle Protestanten und rechtschaffene Engelländer sich zu Uns schlagen/und unser Vorhaben/ diese Nation von dem Pabsthum und der Dienstbahreheit zu befreien / mit ausführen helfen sollten. Ihr könnet insgesammt klärlich wahrnehmen / daß man euch nur zu Instrumenten / diese Nation in die Slavery zu bringen / und die Protestirende Religion zu vertilgen / gebrauchet. Ihr könnet urtheilen/ was ihr / falls dasselbe wird vollzogen seyn / selbst zu erwarten habt/ eines Theils durch die Cassirung der Protestirenden und Engelländischen Officirer und Soldaten in Irreland / andern Theils durch die Irrelandische Soldaten/ welche zu Ersetzung eurer Stellen hierüber gebracht werden / dessen ihr so frische Exempel gesehen/ daß es überflüssig wäre/ euch solches aufs neue vor Augen zu stellen. Es ist euch nicht unbekant/ wie man mit vielen eueren Mit-Officirern / bloß daß sie bey der Protestirenden Religion und Engelländischen Gesezen standhaftig geblieben/ umgangen sey. Ihr könnet euch auch selbst nicht mit Hoffnung eines bessern Tractaments schmeicheln / wann diejenige / so ihre Zusage so öftters gebrochen / durch eueren Beystand aus der Noth/ worinn sie anjeho verfallen/ gerettet werden.

Wir hoffen ingleichen/ daß ihr durch falsche Einbildungen eiteler Ehre euch nicht werdet verleiten lassen / sondern vielmehr erwegen/ was ihr Gott dem Allmächtigen/ eurer Religion, dem Vaterlande/ euch selbst und eueren Nachkommen schuldig seyd; Welches alles ihr/ wie ehrlichen Leuten zusiehet/ allem Particular-Absehen/ es mag so groß seyn wie es wolle/ vollziehen werdet.

Vertrauen derothalben/ daß ihr die euch dormalen bevorstehende Ehre/ Werkzeuge der Erhaltung eures Landes und Versicherung eures

eueres Gottesdienst zu seyn/wol zu Herzen fassen werdet. Wir aber werden der Dienste / welche ihr Uns bey dieser Gelegenheit leisten werdet / allemal eingedenck verbleiben / und versichern euch hiemit/ daß Wir gegen einem jeden unter euch solche besondere Zeugnisse unserer Gunst / wie seine Conduite um Uns und die Nation nur immer verdienen wird/ blicken lassen/auch einen behörigen Unterscheid machen wollen/ unter denen/so ihre Waffen in Zeiten mit denen unserigen vereinigen werden. Und ihr werdet jederzeit erfahren / daß Wir euer geneigt und wahrhaftiger Freund seyn.

(L. S.) Wilhelm-Heinrich/ Prinz von Dranien.

Unten stand

Auf Befehl Seiner Hoheit/

(L. S.) C. Huygens.



## Gebeth/

Für die gegenwärtige Expedition.

**A**lmächtiger Gott/ HERR der Heerscharen/ der du die Hülffe und Zuflucht bist aller/die auf dich trauen/ wir bitten dich innbrünstiglich/ daß du dieses Unternehmen segnen und beglücken wollest / zur Ehre deines Namens/ und Besten deines Volcks. Laß dich Unsere Sünden nicht dergestalt zu Zorn bewegen/ daß du deinen Seegen deinem Diener dem Prinzen/ versagen solltest/ sondern beschirme denselben mit deiner Gunst / als mit einem Schild; Leite und regiere ihn in allen seinen Rathschlägen/ seye allezeit um ihn/ und stehe ihm bey/in allem seinem Thun/auf daß er in diesem wichtigen Vorhaben glücklich seye / und die Macht die du ihm in Händen gegeben / zu deines grossen Namens Ehre/ Feststell- und Ausbreitung deines wahren Gottesdienstes/ und

und Beförderung der Ruhe/ und Wohlstand dieser Nation;  
anwenden und gebrauchen möge. Segne mit Glück und  
Sieg die Armée und Flotte, über welche er gebietet. Gib/  
O gnädiger Gott / daß ein jeglicher unter uns sich zu dir  
von ganzen Herzen bekehre / daß wir eine aufrichtige Reue  
über alle unsre Sünden haben/und dir/wie wir hiemit thun/  
heiliglich angeloben/ daß wir unser Leben führo hin bessern/  
und uns also/wie Reformirten Christen geziemet/zu verhal-  
ten beflissen seyn wollen/und daß wir unsern Eifer vor unsern  
heiligen Gottesdienst durch Führung eines mit demselben  
übereinstimmenden Lebens bezeigen mögen. Erhöre uns/  
Heiliger Vater / und lagere deine Engel rund um uns her/  
dann wir all unser Vertrauen auf deine Hut und Beschir-  
mung stellen; Um dessen Verleihung wir dich im Namen  
JESU CHRISTI / unsers einigen Erlösers und Se-  
ligmachers / demüthiglich und herzlichlich  
ansehen. AMEN.



